

 **Bundesministerium**
Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz

A-1070 Wien, Museumstraße 7
Tel. (+43 1) 521 52-2900
Fax (+43 1) 521 52-DW
e-mail: sektion.v@bmvrdj.gv.at
DVR: 0000132

ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT

25/52

VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

Betrifft: Gesetzesbeschluss des Steiermärkischen Landtages vom 3. Juli 2018 über den Schutz personenbezogener Daten in manuell geführten Dateisystemen (Steiermärkisches Datenschutzgesetz 2018 – StDSG 2018)

Der Landeshauptmann von Steiermark hat gemäß Art. 97 Abs. 2 bzw. gemäß Art. 131 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 97 Abs. 2 B-VG den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss übermittelt. Die für die Verweigerung der Zustimmung offenstehende Frist endet am 31. August 2018.

Der Gesetzesbeschluss ordnet in § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 3 die Mitwirkung der Datenschutzbehörde und die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts an. Es ist daher die Zustimmung der Bundesregierung sowohl nach Art. 97 Abs. 2 B-VG als auch nach Art. 131 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 97 Abs. 2 B-VG erforderlich.

Es bestehen seitens des zuständigen Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz keine Bedenken gegen die Erteilung der Zustimmung.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz wird ermächtigt, an den Landeshauptmann von Steiermark folgendes Schreiben zu richten:

„An den
Herrn Landeshauptmann
von Steiermark

Hofgasse 15
8010 Graz-Burg

Sachbearbeiter
Stanek-Reidinger

DW
2933

Ihre GZ/vom
ABT03VD-1451/2012-19
vom 5. Juli 2018

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 22. August 2018 beschlossen, die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG und zu der vorgesehenen Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts gemäß Art. 131 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 97 Abs. 2 B-VG zu erteilen.“

13. August 2018
Der Bundesminister:
MOSER